

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 42/12 B

L 9 SO 20/09 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 11 SO 178/06 (SG Schleswig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landrat des Kreises Plön,
Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Januar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u**
und die Richterin **K r a u ß**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 18. Januar 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich in der Sache gegen einen Ersatzanspruch nach § 103 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) in Höhe von 5509,09 Euro, den der Beklagte für Leistungen der Krankenhilfe geltend macht, die notwendig geworden seien, weil er, der Kläger, schuldhaft seinen Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung aufgegeben habe (*Bescheid vom 2.2.2006; Widerspruchsbescheid vom 13.3.2006*). Die Klage zum Sozialgericht Schleswig ist ohne Erfolg geblieben (*Gerichtsbescheid vom 25.8.2009*). Die hiergegen gerichtete Berufung zum Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht (LSG) hat das LSG nach mündlicher Verhandlung am 18.1.2012 zurückgewiesen (*Urteil vom 18.1.2012*).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde und macht einen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) geltend. Das Urteil des LSG sei unter Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (*Art 103 Grundgesetz; § 62 iVm § 120 SGG*) ergangen, weil die von ihm am 5.1.2012 beantragte Einsicht in die Akten des Beklagten nicht gewährt worden sei. Das LSG habe eine Übersendung in die Büroräume des Beklagten zur dortigen Einsichtnahme binnen eines Tages wegen der erforderlichen Terminsvorbereitung und der bevorstehenden Sitzung mit Schreiben vom 6.1.2012 abgelehnt. Die zugleich eingeräumte Möglichkeit der Akteneinsichtnahme auf der Geschäftsstelle des LSG habe nicht ausgereicht, weil er, der Kläger, aufgrund seiner schweren, dem Gericht bekannten Erkrankungen hierzu nicht in der Lage gewesen sei.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig; denn der Kläger hat den allein geltend gemachten Verfahrensmangel nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Mit der Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs müssen nicht nur die genauen Umstände des geltend gemachten Verstoßes, hier also die Versagung der Akteneinsicht, bezeichnet werden. Weil die Verletzung des rechtlichen Gehörs im sozialgerichtlichen Verfahren nicht als absoluter Revisionsgrund geregelt ist (*vgl § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung*), ist zudem der Vortrag erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen Rechtsansicht - auf dem Gehörsverstoß beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36*). Zudem müssen die Umstände auf-



gezeigt werden, aus denen sich ergibt, dass der Betroffene alles getan hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen.

- 5 Mit den pauschalen Ausführungen, er habe sich nicht hinreichend zu dem Prozessstoff - insbesondere zu den in den Akten enthaltenen Angaben und Ausführungen - äußern können und die Gewährung der Akteneinsicht hätte den Prozessausgang für ihn positiv beeinflusst, weil das LSG letztlich von seinem sozialwidrigen Verhalten ausgehe, ist diesen Darlegungsanforderungen nicht genügt. Der Kläger legt schon nicht dar, auf welche aus dem ihm zuvor nicht bekannten Akteninhalt gewonnenen Erkenntnisse das LSG seine Entscheidung gestützt haben soll. Hierzu hätte schon deshalb im Einzelnen vorgetragen werden müssen, weil das LSG in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils ausführt, dass dem Kläger bereits einmal - am 6.2.2004 - Akteneinsicht gewährt worden sei und der Beklagte im Berufungsverfahren keine zusätzlichen Verwaltungsakten vorgelegt habe. Es hätte zudem konkreter Ausführungen dahin bedurft, welcher weitere sachdienliche und verfahrensfördernde Vortrag nach einer Akteneinsicht im Einzelnen hätte erfolgen sollen und inwieweit dieser Vortrag aus Sicht des LSG entscheidungserheblich gewesen wäre. Es fehlt schließlich jeder Vortrag dazu, dass es ihm in der mündlichen Verhandlung nicht möglich war, das Gesuch auf Akteneinsicht zu wiederholen und ggf die Vertagung der mündlichen Verhandlung zu beantragen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

